

29.09.00

AS - Fz - In

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 14/4163 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe
- Drucksache 14/3765 -

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 371a Abs. 1 folgender Satz 3 eingefügt:
„Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“
2. In Artikel 1 Nr. 2 wird § 421d wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Sie sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können für die Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

Fristablauf: 20.10.00

Initiativgesetz des Bundestages

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann nach Beteiligung der Bundesanstalt und der zuständigen obersten Landesbehörde zulassen, dass Arbeitsämter auch im Rahmen von Modellvorhaben, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gefördert werden, nach den Absätzen 2 und 3 verfahren und in die Auswertung nach Absatz 4 einbezogen werden, wenn die Modellvorhaben Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.“

3. In Artikel 2 Nr. 2 wird § 18a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sie sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können für die Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörde und der Bundesanstalt für Arbeit zulassen, dass Träger der Sozialhilfe auch im Rahmen von Modellvorhaben, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gefördert werden, nach den Absätzen 2 und 3 verfahren und in die Auswertung nach Absatz 4 einbezogen werden, wenn die Modellvorhaben Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.“

im Übrigen unverändert angenommen.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. September 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.